



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die öffentlichen Plakatanschlagstellen

Vom 28. April 2003

Änderungen genehmigt am 4. September 2023 und 13. Mai 2024

Verordnung über die öffentlichen Plakatanschlagstellen

Art. 1 Amtliche Information der Bevölkerung

Gemäss Kant. Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 werden die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig und sachgerecht informiert. Nebst den amtlichen Publikationen, den Berichten im Mitteilungsblatt und der Tagespresse erfolgt die Information auch durch Aushänge in den öffentlichen Plakatanschlagstellen.

Art. 2 Öffentliche Plakatanschlagstellen

- ¹ Die Einwohnergemeinde Moosseedorf stellt öffentliche Plakatanschlagstellen zur Verfügung.
- ² Die Plakatanschlagstellen können analog oder digital erfolgen.

Art. 3 Standorte

- ¹ Die Anzahl der Plakatanschlagstellen sowie die Standorte beschliesst der Gemeinderat.

Art. 4 Publikationen

- ¹ Nebst Veröffentlichungen der Einwohnergemeinde Moosseedorf haben folgende ortsansässigen Organisationen ein Anrecht auf Benützung der Anschlagkästen:
 - Vereine
 - Parteien
 - Private (Todesanzeigen)
 - Institutionen und Organisationen
- ² Bei genügendem Platzangebot stehen die öffentlichen Plakatanschlagstellen auch auswärtigen Organisationen zur Verfügung.

Art. 5 Bewirtschaftung und Abgabetermin

- ¹ Die öffentlichen Plakatanschlagstellen werden durch die Gemeindeverwaltung bewirtschaftet. Die Publikationen werden min. einmal pro Woche aufgehängt bzw. in den digitalen Plakatanschlagstellen aufgeschaltet. Einzig Todesanzeigen werden umgehend ausgehängt.
- ² Plakate für die digitalen Plakatanschlagstellen müssen in digitaler Form der Gemeindeverwaltung zugestellt werden.

Art. 6 Format

- ¹ Aus Platzgründen werden nur Plakate im Format A4 (21 × 30 cm) oder kleinere aufgehängt. Auf Anfrage und sofern es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch grössere Formate (maximal A3) akzeptiert.
- ² Bei digitalen Plakatanschlagstellen wird die Grösse der Plakate aufgrund ihrer Lesbarkeit definiert.

Art. 7 Dauer der Publikation

- ¹ Die Plakate werden jeweils während einer Woche in den analogen Plakatkästen aufgehängt. Sofern es die Platzverhältnisse zu lassen, werden längere Dauern akzeptiert. Es besteht kein Anspruch auf eine ganzjährige Publikation (ausser bei amtlichen Publikationen).

- ² In den digitalen Plakatkästen können die Plakate länger aufgehängt werden. Die Verwaltung entscheidet aufgrund der Anzahl Plakate, welche Dauer pro Plakat angebracht ist.

Art. 8 Kosten

- ¹ Der Aushang bzw. die Publikation erfolgt kostenlos.
² In Ausnahmefällen (Werbeplakaten) kann die Gemeindeverwaltung den Aufwand gemäss Gebührenreglement in Rechnung stellen.

Art. 9 Wahlplakate und –prospekte

Für den Aushang von Wahlplakaten und –prospekten stehen mobile Ständer zur Verfügung. Während drei Wochen vor dem Wahltag können alle ortsansässigen Organisationen, welche sich an der Wahl beteiligen, ihre Wahlplakate und –prospekte im Format von maximal A3 (43 × 30 cm) aufhängen lassen. Das Werbematerial muss mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Art. 10 Strafbestimmungen

- ¹ Wer die gemeindeeigenen Plakatanschlagstellen überklebt oder daran Vandalismus ausübt, wird mit einer Busse von CHF 500.00 gebüsst. Zudem müssen die Reinigungsarbeiten oder die Reparaturarbeiten von den Verursachern bezahlt werden.
² Wer die Strafbestimmungen gemäss Art. 10, Abs. 1 im wiederholten Falle verletzt, wird bei der Kantonspolizei wegen Sachbeschädigung angezeigt.
³ Sind die Verursacher des Vandalismus an den öffentlichen Plakatanschlagstellen unbekannt, kann die Einwohnergemeinde Anzeige gegen Unbekannt einreichen.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt per 1. Mai 2003 in Kraft und ersetzt die Weisung „Öffentliche Plakatanschlagstellen“ des Gemeinderates vom 30. Januar 1995.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 28. Mai 2003.

Publikation im Amtsanzeiger Fraubrunnen Nr. 18, vom 2. Mai 2003.

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Peter Bill
Gemeindepräsident

Sig.

Peter Scholl
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 4. September 2023 genehmigt.

Moosseedorf, 4. September 2023

Gemeinderat Moosseedorf

Sig.

Sig.

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Publikation

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 4. September 2023

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Die Änderungen in dieser Verordnung treten rückwirkend per 1. Mai 2024 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen in der vorliegenden Verordnung wurden vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 13. Mai 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 13. Mai 2024

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Nadine Schneider
Stv. Leiter Verwaltung

Publikation

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 13. Mai 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Nadine Schneider
Stv. Leiter Verwaltung